

Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 984) ist die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

§ 2.

Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat, und ist tatsächlich zu begründen.

Ueber die Berufung entscheidet die nach § 42 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 383) gebildete Berufungskommission.

Auf das Berufungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 41 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2—4, 44 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wird gegen eine Berufsungsentscheidung die Aufsechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht vor dem 1. Oktober 1918 erhoben, so gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Ist gegen eine Berufsungsentscheidung die Aufsechtungsklage vor dem 1. Oktober 1918 noch nicht erhoben und die Frist zur Klageerhebung noch nicht abgelaufen, so beginnt die Frist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof mit dem 1. Oktober 1918, sofern sie nicht nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1119) mit einem späteren Tage in Lauf gesetzt wird.

Wird die Aufsechtungsklage nach dem 1. Oktober 1918 erhoben, so gilt sie als Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof.

II.

§ 4.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder die Heranziehung zu Reichsabgaben nach dem Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 654) in der Fassung des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 521), dem Umsatzsteuergesetz vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl.